Mittelschulverband Feldkirchen-Westerham
Geschäftsführende Gemeinde

Gemeinde Feldkirchen-Westerham
Landkreis Rosenheim

Lesefassung

Geschäftsordnung des

Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham

Der Mittelschulverband Feldkirchen-Westerham gibt sich auf Grund des Beschlusses der Grundschulverbandsversammlung vom 14.06.2023 die nachfolgende Geschäftsordnung und behält diese mit Beschluss vom 10.06.2026 für die Wahlperiode 2026 – 2032 bei.

Geschäftsordnung (GeschO):

Übersicht:

Teil I Organe des Mittelschulverbandes

§ 1 Aufgaben der Mittelschulverbandsversammlung
§ 2 Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung
§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 4 Mittelschulverbandsvorsitzender
§ 5 Vertretung des Mittelschulverbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

§ 6 Geschäftsgang; Geschäftsstelle
§ 7 Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung
§ 8 Öffentliche Sitzungen
§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen
§ 10 Einberufung der Sitzungen
§ 11 Anträge
§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände
§ 14 Abstimmungen der Mittelschulverbandsversammlung
§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
§ 16 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen
§ 18 In-Kraft-Treten

Teil I Organe des Mittelschulverbandes

§ 1 Aufgaben der Mittelschulverbandsversammlung

Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Mittelschulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) [1]Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Mittelschulverbandes aus. [2]Die Mittelschulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung anweisen, wie sie in der Mittelschulverbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) Die Mittelschulverbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Mittelschulverbandes betrauen. [2]Die Mittelschulverbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. [3]Ein Recht auf Einsicht in die Akten des Mittelschulverbandes steht nur im Rahmen dieser Tätigkeiten und nur den von der Verbandsversammlung beauftragten Mitgliedern der Verbandsversammlung zu.

(4) Soweit diese Geschäftsordnung oder die Verbandssatzung des Mittelschulverbandes keine Regelung enthält, gelten für die Rechtsstellung der Mitglieder der Mittelschulverbandssatzung die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(5) [1]Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Mittelschulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Mittelschulverbandsversammlung angehören. [2]Die übrigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. [3]Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Mittelschulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden, welcher nicht der Vorsitzende der Verbandsversammlung sein darf und drei weiteren Mitgliedern zusammen, wobei jede beteiligte Gemeinde mindestens einen Vertreter stellen muss. Die Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt in der Sitzung der Verbandsversammlung nach der jeweiligen Kommunalwahl für eine Wahlperiode.

§ 4 Mittelschulverbandsvorsitzender

(1) [1]Der Mittelschulverbandsvorsitzende vertritt den Mittelschulverband nach außen. [2]Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Mittelschulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Mittelschulverbandes erteilen.

(2) [1]Der Mittelschulverbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. [2]Hält er Beschlüsse für rechtswidrig, so führt er das Verfahren nach Art. 59 Abs. 2 GO durch.

(3) [1]Die Befugnis des Mittelschulverbandsvorsitzenden, an Stelle der Mittelschulverbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Mittelschulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Mittelschulverbandsversammlung zusammentreten kann. [2]Der Mittelschulverbandsvorsitzende unterrichtet die Mittelschulverbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) [1]Der Mittelschulverbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen. [2]Insbesondere ist der Mittelschulverbandsvorsitzende zuständig für

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Mittelschulverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Mittelschulverband:

 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

 - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Mittelschulverbandes in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
 - im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,

3. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 7.000,00 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,

4. Personal- und dienstrechtliche Entscheidungen: Für Beamte des Mittelschulverbandes bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Angestellte des Mittelschulverbandes bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

5. Abgabe von Prozesskostenerklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000,00 € nicht übersteigt.

6. Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften und Genehmigungen von Nebentätigkeiten gem. der Nebentätigkeitsverordnung.

(5) Dem Mittelschulverbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung übertragen werden.

§ 5 Vertretung des Mittelschulverbandsvorsitzenden

(1) Der Mittelschulverbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Mittelschulverbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Mittelschulverbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Mittelschulverbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wählt die Mittelschulverbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Mittelschulverbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Mittelschulverbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Mittelschulverbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II Geschäftsgang des Mittelschulverbandes

§ 6 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Mittelschulverbandsversammlung und der Mittelschulverbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) [1]Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Mittelschulverbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes mit ihren Beschäftigten zur Seite. [2]Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Mittelschulverbandes. [3]Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Mittelschulverbandsvorsitzenden. [4]Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Mittelschulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Mittelschulverbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) [1]Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden vom Mittelschulverbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Mittelschulverbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Mittelschulverbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. [2]Über die Erledigung berichtet er dem zuständigen der Mittelschulverbandsversammlung. [3]Der Mittelschulverbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) [1]Die Mittelschulverbandsversammlung beschließt in Sitzungen. [2]Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) [1]Der Mittelschulverbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. [2]Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. [3]Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 8 Öffentliche Sitzungen

(1) [1]Zu den öffentlichen Sitzungen der Mittelschulverbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. [2] Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) [1]Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. [2]Sie bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 9 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen
4. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Mittelschulverbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Mittel für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) [1]Ist ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. [2]In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 10 Einberufung der Sitzungen

Elektronische Ladung, Einsatz eines Ratsinformationssystems.

(1) [1]Die Mittelschulverbandsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. [2]Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. [3]Auf Wunsch erhalten alle Mittelschulverbandsmitglieder die Ladung in Abschrift schriftlich per Post zur Kenntnis zugesandt.

(2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.

(3) [1]Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der

Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt.

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(5) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung, spätestens am 3. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit ortsüblich bekannt zu machen. ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekanntgegeben.

(6) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Mittelschulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(7) Die Sitzungen finden in der Regel mittwochs um 19.00 Uhr im Lehrerzimmer der Mittelschule Feldkirchen-Westerham statt. Im Einzelfall kann abgewichen werden.

§ 11 Anträge

(1) ¹Die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich spätestens bis zum 7. Tag vor der Sitzung beim Mittelschulverbandsvorsitzenden ein. ²Soweit der Antrag Ausgaben oder Einnahmeausfälle verursacht, muss er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Der Mittelschulverbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mittelschulverbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 12 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Mittelschulverbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Mittelschulverbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Mittelschulverbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung die Mehrheit der von der Mittelschulverbandssatzung

vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Mittelschulverbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Mittelschulverbandsversammlung.

(5) ¹Der Mittelschulverbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutert den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Mittelschulverbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Mittelschulverbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 13 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung haben dies dem Mittelschulverbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) ¹Ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung darf in der Mittelschulverbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Mittelschulverbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Mittelschulverbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Mittelgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Mittelschulverbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Mittelschulverbandsvorsitzende die Beratung.

(7) [1]Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können vom Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. [2]Hierzu gilt die Zustimmung der Mittelschulverbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. [3]Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Mittelschulverbandsversammlung.

(8) [1]Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Mittelschulverbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. [2]Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. [3]Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 14 Abstimmungen der Mittelschulverbandsversammlung

(1) [1]Nach der Beratung beschließt die Mittelschulverbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Mittelschulverbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. [2]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten und Empfehlungen von Ausschüssen,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) [1]Vor jeder Abstimmung formuliert der Mittelschulverbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. [2]Mittelsätzlich wird in der Ja – Nein abgestimmt.

(4) [1]Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Mittelschulverbandsvorsitzenden zu zählen. [2]Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) [1]Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. [2]Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 15 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) [1]Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Mittelschulverbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Mittelschulverbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 3 GeschO Mittelschulverband erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die er nach § 4 Abs. 4 GeschO Mittelschulverband erledigt hat. [2]Außerdem erhalten die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. [3]Diese Fragen

werden sofort beantwortet. Ist dies nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beatwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) [1]Anfragen in öffentlicher Sitzung der Mittelschulverbandsversammlung sind dem Mittelschulverbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. [2]Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

§ 16 Niederschrift

(1) [1]Über die Verhandlungen der Mittelschulverbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. [2]Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. [3]Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) [1]Ist ein Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. [2]Jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) [1]Die Niederschrift ist vom Mittelschulverbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. [2]Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Mittelschulverbandsversammlung während der Dauer der Sitzung und bis zum Ende der auf diese Sitzung folgenden Woche in den Diensträumen des Mittelschulverbandsvorsitzenden zur Einsicht auf. [3]Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Mittelschulverbandsversammlung genehmigt. [4]Über Widersprüche entscheidet die Mittelschulverbandsversammlung. [5]Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Mittelschulverbandsversammlung durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) [1]Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. [2]In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Mittelschulverbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 17 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Mittelschulverbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht.

(3) Die sonstigen Satzungen des Mittelschulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Rosenheim amtlich bekannt gemacht.

(4) Die Mitgliedsgemeinden des Mittelschulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Abs. 2 und 3 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindliche Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin.

(5) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mittelschulverbandsversammlung.

(6) Jedes Mitglied der Mittelschulverbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Mittelschulverbandes Feldkirchen-Westerham vom 23.07.2020 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 11.06.2026
Mittelschulverband Feldkirchen-Westerham

Mittelschulverbandsvorsitzender